

## Betreuungsvertrag für das Schuljahr 2025/2026

**für das Betreuungsangebot an der Grundschule Wartenberg im Rahmen des „Pakts für den Ganztag“**

zwischen

**dem Vogelsbergkreis als Schulträger, dieser vertreten durch die Schulleitung der Grundschule Wartenberg**

**- im Folgenden Landkreis genannt -**

und

**Frau**

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, Straße, PLZ Wohnort)

**Herrn**

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, Straße, PLZ Wohnort)

**als Personensorgeberechtigte des Kindes (Daten des Kindes siehe § 2 dieses Vertrages)**

**- im Folgenden „Eltern“ genannt -**

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Umfang des Angebotes**

Träger des Betreuungsangebotes ist der Vogelsbergkreis. Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule in Wartenberg besuchen.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

Das Kind

|              |  |              |  |
|--------------|--|--------------|--|
| Name:        |  | Notfall-Nr.: |  |
| Vorname:     |  | Geboren:     |  |
| Straße:      |  | Geschlecht:  |  |
| PLZ-Wohnort: |  | Religion:    |  |
| Ortsteil:    |  | Staatsang.:  |  |

wird im Rahmen dieses Vertrages verbindlich in das Betreuungsangebot im Rahmen des Pakts für den Nachmittag aufgenommen.

### § 3 Betreuungsangebote

(1) Von den Eltern werden folgende Betreuungsangebote gewählt:

- ☐ **Grundmodul:** Betreuung an Schultagen von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- ☐ **Ganztagsmodul:** Betreuung an Schultagen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

**Ferienmodul\*** (Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 – 14:00 Uhr)

Es ist eine wochenweise Anmeldung möglich; bitte die gewünschte Wochenanzahl ankreuzen

- ☐ **Herbstferien**  
☐ 1 Woche ☐ 2 Wochen
- ☐ **Weihnachtsferien** – 1 Woche
- ☐ **Osterferien**  
☐ 1 Woche ☐ 2 Wochen
- ☐ **Sommerferien**  
☐ 1 Woche ☐ 2 Wochen ☐ 3 Wochen

\*Hinweis: Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 8 Schüler\*innen zur Teilnahme angemeldet sind.

(2) Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und/oder Betreuungspersonal. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule.

Das Ferienbetreuungsangebot (Ferienmodul) besteht für zwei Wochen Herbstferien, eine Woche in den Weihnachtsferien (erste volle Woche im neuen Jahr), den zwei Wochen Osterferien und den ersten drei Wochen in den Sommerferien.

An den beweglichen Ferientagen sowie an einem pädagogischen Tag gibt es kein Betreuungsangebot.

### § 4 Kosten Betreuungsangebot

(1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot werden folgende Elternentgelte erhoben:

|                      |                                      |
|----------------------|--------------------------------------|
| Grundmodul           | 20 € im Monat / 240 € im Schuljahr   |
| Ganztagsmodul        | 90 € im Monat / 1.080 € im Schuljahr |
| Ferienmodul je Woche | 80 €                                 |

(2) Das Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung durch den Vogelsbergkreis erhoben und wird jeweils zum 15. eines Monats fällig. Das Betreuungsentgelt für das Schuljahr 2025/2026 wird in 10 Teilbeträgen in den Monaten September 2025 bis Juni 2026 per SEPA – Lastschriftmandat eingezogen. Fällt der 15. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen.

(3) Die Entgelte für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden zwei Wochen vor Ferienbeginn fällig, durch den Vogelsbergkreis erhoben und per SEPA – Lastschriftmandat eingezogen.

(4) Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot zum Beispiel im Krankheitsfall nicht besucht oder nur für einzelne Tage in der Woche das Betreuungsangebot besuchen soll. Die Eltern erteilen dem Vogelsbergkreis ein SEPA – Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist. Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wurde.

## **§ 5 Mittagessen und Kosten**

(1) Für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit sich an verschiedenen Tagen zum Mittagessen anzumelden.

Das Kind wird verbindlich an folgenden Tagen angemeldet:

☐ Montag      ☐ Dienstag      ☐ Mittwoch      ☐ Donnerstag      ☐ Freitag

(2) Die Kosten für ein Mittagessen belaufen sich zum momentanen Zeitpunkt auf 4,50 €. Eine Preisanpassung durch den Caterer ist möglich und wird vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt durch vorherige Bestellung der Mahlzeiten. Die Bestellfristen sind zu beachten. Mit der Bestellung verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Mahlzeit, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Kind. Eine Erstattung oder Anrechnung nicht eingenommener Mahlzeiten ist ausgeschlossen. Die Mahlzeit kann in der Schulmensa zu den Essenszeiten abgeholt werden.

(4) Die Abrechnung der bestellten Mahlzeiten erfolgt im Folgemonat auf Grundlage der tatsächlich gebuchten Mittagessen. Der Rechnungsbetrag wird jeweils am 15. des Folgemonats im SEPA-Lastschriftverfahren (siehe Anlage zum Vertrag) von dem im Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Der/die Zahlungspflichtige verpflichtet sich, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die durch eine Rücklastschrift aufgrund unzureichender Kontodeckung oder fehlerhafter Angaben entstehen, werden dem/der Zahlungspflichtigen weiterbelastet.

(5) Eine Abmeldung des Kindes vom Mittagessen wegen Krankheit kann nur berücksichtigt werden, wenn diese am Schultag bis 8:15 Uhr bei der Schule (Tel. 06641/3180) erfolgt. Für die nicht rechtzeitig abbestellten Mahlzeiten gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3.

## **§ 6 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Dieser Vertrag ist gültig für das Schuljahr 2025/2026 (01.08.2025 – 31.07.2026). Er verlängert sich nicht automatisch.

Unabhängig davon endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ausscheiden des Schülers oder der Schülerin aus der Grundschule Wartenberg.

## **§ 7 Kündigung**

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (01.02. eines Jahres) gekündigt werden.

Während des laufenden Schuljahres ist eine außerordentliche Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Landkreis liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Entgelte gemäß § 4 und/oder § 5 nicht ordnungsgemäß bezahlt werden
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot dauerhaft nachhaltig stört oder beeinträchtigt
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

Kündigt der Landkreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

## **§ 8 Pflichten der Eltern**

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Das Fehlen des Kindes ist der Schule (Tel. 06641/3180) bis 8:15 Uhr mitzuteilen.

Wenn das Kind nicht zum Ende der gewählten Betreuungszeit, sondern zu einem anderen **Zeitpunkt** die Betreuung verlassen soll, muss dies durch die Eltern im Vorfeld verbindlich mit der Schule abgestimmt werden und soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Bei der Abholung sind folgende Zeiten einzuhalten:

Grundmodul: 15:00 Uhr

Ganztagsmodul: 17:00 Uhr

## **§ 9 Krankheit und medizinische Notfallsituationen**

Mit ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Windpocken oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden. Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest über die Ansteckungsfreiheit vorzulegen.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt.

In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

## **§ 11 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen. Die Kinder müssen sich zu Beginn der Betreuung anmelden und beim Verlassen der Betreuungseinrichtung abmelden.

Kinder, die im Rahmen dieses Vertrages an AGs, Kursen etc. teilnehmen, gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Lehrkräften und Betreuungspersonen selbständig dorthin. Die Lehrkräfte und Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie die AG/den Kurs etc. besuchen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

## **§ 12 Änderungen des Vertrags und salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Der Vogelsbergkreis erhält eine Kopie des Vertrages.

Wartenberg, den

Wartenberg, den

---

Grundschule Wartenberg  
-Schulleitung -

---

Unterschrift der/des Personenberechtigten

### SEPA-Lastschriftmandat Betreuungsentgelt

#### Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

#### Abweichender Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

#### Bankdaten:

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN (max. 22 Stellen): DE \_\_ \_\_ | \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ | \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ | \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ | \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ | \_\_ \_\_

BIC (8 oder 11 Stellen): \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

#### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Kreiskasse Lauterbach, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Kreiskasse Lauterbach auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

#### Forderungsart: **Betreuungsentgelt**

Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewählte Betreuungsart an:

- ☐ Grundmodul – **240 € im Schuljahr** (10 Abbuchungen à 24 € von September bis Juni)  
☐ Ganztagsmodul – **1.080 € Euro im Schuljahr** (10 Abbuchungen à 108,00 € von September bis Juni)

.....  
**Ferienmodul – 80 € je Woche**

- ☐ Herbstferien (Die Abbuchung erfolgt zwei Wochen vor Ferienbeginn)  
☐ 1 Woche ☐ 2 Wochen
- ☐ Weihnachtsferien – 1 Woche (Die Abbuchung erfolgt zwei Wochen vor Ferienbeginn)
- ☐ Osterferien (Die Abbuchung erfolgt zwei Wochen vor Ferienbeginn)  
☐ 1 Woche ☐ 2 Wochen
- ☐ Sommerferien (Die Abbuchung erfolgt zwei Wochen vor Ferienbeginn)  
☐ 1 Woche ☐ 2 Wochen ☐ 3 Wochen

**Forderungsart: Kostenbeitrag für das Mittagessen**

Die Abbuchung erfolgt in Höhe der tatsächlich abgerechneten Mittagessen jeweils am 15. des Folgemonats.

**Mir/Uns ist bekannt, dass kostenpflichtige Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen inkl. Säumniszuschläge und Bankgebühren bei einer evtl. Nichteinlösung zu meinen/unseren Lasten gehen. Ich habe/Wir haben davon Kenntnis genommen, dass bei Nichteinlösung der Vogelsbergkreis zur Aufhebung der Einzugsermächtigung/des SEPA-Lastschriftmandats berechtigt ist.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift